



Firma
Kooperation Energiekontor AG mit
Energie 3000 Energie und UmweltGmbH
z.H. Herrn Mangels
Hohenfelde 33
27432 Alfstedt

Bauamt

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/21260-20

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
30.09.2024

**Errichtung von 1 Windenergieanlage Typ Enercon E-138 EP3 E2 nach Abbau einer Anlage (160 m NH, 138 m RotorØ, 229 m GH, 4,2 MW)
Antrag §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Ziffer 1.6 Anh. UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG
Oerel, Außenbereich/Oerel 8, Gemarkung Oerel, Flur 8, Flurstück 49/2**

**Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- **einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)**

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 1 Windenergieanlage des Typ Enercon E-138 EP3 E2
 - Nabenhöhe: 160 m, Rotordurchmesser: 138 m, Gesamthöhe: 229 m
 - Leistung: 4,28 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
6N	Oerel	8	49/2	504362,1	5923830,5

- Maximaler Schallleistungspegel: 107,7 dB(A)
- Oktavspektren

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
BM O s	89,4	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	96,9	79,3

2. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlage soll im 4. Quartal 2025 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BlmSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BlmSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSVERZEICHNIS

Vgl. Anhang VII (letzte Seite)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

1. Diese Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die bereits genehmigten Anlagen WEA01 sowie 04 bis 08 entsprechend der Ihnen eingereichten Unterlagen mit Abschaltmodulen zum Schattenwurf ausgerüstet werden (vgl. Ziffer C11 der Genehmigung)
2. Diese Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir vor Baubeginn (incl. Wegebau oder Erdarbeiten) zur Absicherung für die

Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von
619.000,00 €

(Begründung der Höhe im Kapitel Bauordnungsrecht und Anhang III)

im Original vorzulegen ist. Die Bürgschaften dürfen einzeln oder für mehrere Anlagen vorgelegt werden.

3. Diese Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir rechtzeitig vor Baubeginn ein Havariemanagementplan (vgl. auch Ziffer 58) vorgelegt und von der Unteren Wasserbehörde geprüft und freizugeben ist.
4. Diese Genehmigung wird antragsgemäß unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir rechtzeitig vor Baubeginn die noch fehlenden Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis (vgl. Ziffer 78) vorgelegt werden:

Diese Bedingung bezieht sich nur auf die Windkraftanlage an sich. Vorbereitende Arbeiten wie insbesondere der Wegebau, naturschutzrechtliche Maßnahmen oder das Ausheben der Fundamentgrube (nicht jedoch aber Ramm- oder Fundamentarbeiten!) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

Eine Freigabe der Arbeiten erfolgt erst nach Prüfung und Genehmigung dieser Unterlagen.

5. Die Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig ist.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von

300.501,89 €

(in Worten: Dreihunderttausend fünfhundertundeins Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind Anhang II zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.100302 zu überweisen.

6. Die Genehmigung wird mit der AUFLÖSENDEN BEDINGUNG erteilt, dass die Windkraftanlage wie beantragt
 - mit dem „Labko-Sensor“ ausgerüstet und betrieben wird.
 - mit einer Rotorblattheizung ausgerüstet und betrieben wird.
 - bei erkanntem Eisansatz in Parkposition parallel zum Weg in die abgewandte Seite fährt (siehe hierzu Kap. 6 Ergänzung vom 28.07.2021).
7. Die Genehmigung wird mit der AUFLÖSENDEN BEDINGUNG erteilt, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

8. Hinweis: Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn vor Erfüllen der aufschiebenden Bedingungen neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

B. Allgemeine Auflagen:

9. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk (ggfls. Grüneintragungen in den statischen Unterlagen) versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
10. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

11. Das Schattenwurfgutachten 4271-20-S2 vom 19. März 2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
12. Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen (inklusive der Vorbelastung) nicht überschritten werden:
8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.
Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume nach NBauO genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

Die WEA 01 sowie die WEA 04 bis WEA 08 sind entsprechend des Schattenwurfgutachtens mit Abschaltmodulen auszurüsten. **Der Nachweis, dass eine entsprechende Programmierung erfolgt ist, ist vor Inbetriebnahme durch die tätig gewesene Fachfirma zu bestätigen.**

13. Die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind zu ermitteln und von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt Einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Diskoeffekt:

15. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

Flugsicherheits-Nebenbestimmungen:

16. Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 2 zulässig ist.
17. Die Abstrahlung der für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.
18. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die Blinkfrequenz der Befeuerungseinrichtung mit den weiteren genehmigten Windenergieanlagen gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.
19. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Lärm/Schall:

20. Das Schallschutzgutachten Nr. 4271-20-L3 vom 02. März 2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
21. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)

22. Der Schalleistungspegel von 107,7 dB(A) darf nicht überschritten werden.
23. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
BM O s	89,4	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	96,9	79,3

24. Die Einhaltung des Schalleistungspegels und der Immissionsrichtwerte sind nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

25. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.
26. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, und „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“, Stand 23.01.2020, sind Bestandteile der Genehmigung.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

27. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar vom 10. Juli bis zum 30. September jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/ Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhaufledermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen



geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:
<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>.

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

28. Drei Tage lang ab Beginn von bodenwendenden Bearbeitungen und bei Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100m um den Mastfuß sind vom 10. März bis mind. 31. Juli jeden Jahres die Windenergieanlagen abzuschalten (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.2). Kollisionsgefährdete Zielarten dieser Maßnahme sind Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Rotmilan und weitere Greifvögel sowie Heringsmöwe (hier optimiert auf den Mäusebussard). Ob die Kommunikation zwischen Flächenbewirtschaftern und Vorhabenträger funktioniert und damit eine Maßnahmenwirksamkeit gegeben ist, ist mindestens 2 Jahre lang zu überwachen; ein Bericht über die temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, betroffene Flurstücke, Tätigkeit) ist mir mit Ende des ersten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme erstmalig vorzulegen.
29. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
30. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden.
31. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
32. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen,

Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stallung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.

33. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten.
34. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebnahme der Nachtbefeuung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 6.8).
35. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
36. Zusätzlich ist unverzüglich - spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme - eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung hemmt die vorgenannte Frist.
37. Eine Teilfläche des Flurstücks 75/10 der Flur 9 Gemarkung Oerel in einer Gesamtgröße von ca. 4.387 Quadratmeter (südliche Hälfte) sowie das Flurstück 75/7 mit 8.885m² ist extensiv als maximal zweischürige Mähwiese (Dauergrünland) zu nutzen, wie in der Ergänzung/ Änderung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 04.06.2021) beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 5 „Externe Ausgleichsfläche“ (Stand 05/2021) dargestellt.
38. Ggf. vorhandene Dränagen sind unbrauchbar zu machen oder bei Bedarf über einen neuen Sammler ohne Entwässerung der Ausgleichflächen abzufangen.
39. Änderungen der in der Ergänzung/ Änderung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 04.06.2021) genannten Bewirtschaftungsbedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).
40. Ein Bericht über die Unterhaltungsmaßnahmen (Dauerpflege) der Maßnahmen auf den Flurstücken 75/7 und 75/10 Flur 9 Gemarkung Oerel ist mir jährlich unaufgefordert zum Ende des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres im Oktober vorzulegen. Inhalt: Datum und Art der jeweiligen Tätigkeiten.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

41. Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
42. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBoSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz).

43. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
44. Gem. Geotechnischem Bericht liegt der Grundwasserstand bei sandigen Böden verhältnismäßig nahe unter der Geländeoberkante. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss daher mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M20 entsprechen.
45. Bodenverdichtungen z.B. durch Befahren von unbefestigtem Gelände mit schweren Fahrzeugen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Verlegung von Baggermatten) zu treffen.
46. Des Weiteren darf bei verdichtungsempfindlichen Böden nur bei geeigneten Bodenverhältnissen gearbeitet werden.
47. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
48. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.
49. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
50. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
51. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
52. Die Windenergieanlage ist gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
53. Laut Antragsunterlagen werden in der Windenergieanlage wassergefährdende Stoffe verwendet. Laut Kapitel 3 Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe werden pro WKA wassergefährdende Stoffe von ca. 565,77 l WGK1, 263,1 l WGK 2 und 1250 l awg gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) AwSV sind anzuwenden.
54. Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
55. Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.
56. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.
57. Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden.
58. Ein **Havariemanagementplan** für den Bau und für den Betrieb der WEA mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungsfach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist **vor Baubeginn** der Behörde vorzulegen.

Folgende Inhalte sind dabei zu berücksichtigen:

- Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an der Hydraulik
- Brand einer Windkraftanlage
- Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenhaus etc.)
- Havarie der gesamten Anlage durch Umstürzen

Hinweise:

59. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob bei der Verlegung der Stromleitungen evtl. Gewässer gekreuzt werden. Sollte sich bei der Bauausführung ergeben, dass Gewässer mit Leitungen gekreuzt werden müssen, so sind hierfür im Voraus die erforderlichen Genehmigungen gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
60. Aufgrund der Flachgründung des Fundamentes ist nicht zu erwarten, dass eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich wird. Sollte wider Erwarten doch eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist der erforderliche Erlaubnisantrag gem. § 8 WHG rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass abhängig von der Entnahmemenge ggf. eine UVP-Vorprüfung erforderlich werden kann, da eine Grundwasserabsenkung im vorliegenden UVP-Bericht nicht abgearbeitet wurde.

F. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

61. Die beantragte Abweichung für die sehr geringfügige Unterschreitung des Grenzabstands zum Güllelager auf dem Flurstück 175/120 der Flur 9 von Oerel wird antragsgemäß erteilt, zumal der betroffene Grundstückseigentümer seine Zustimmung im Rahmen einer deutlich über das Güllelager hinaus "ragenden" Abstandbaulast erklärt hat.
62. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
63. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
64. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse,
- die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),
- sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

65. **Die Schlussabnahme wird angeordnet.**

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Möglichst mit der Anmeldung der Abnahme (spätestens aber unverzüglich nach Erstellung der entsprechenden Nachweise) sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Eiserkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.
In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.
- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Sofern einzelne Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist dies in der Anmeldung der Abnahme mit Benennung des voraussichtlichen Datums zu benennen (vgl. auch die folgende Nebenbestimmung!).

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

66. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.

Der Probetrieb ist hiervon ausgenommen und 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

67. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
68. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).
69. Um eine mögliche Gefährdung bei Vereisungen zu vermeiden, sind weitergehende Vorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen (Aufstellung von Hinweis- und Warnschildern entsprechend dem Windenergieerlass, Abzäunung unterhalb des Rotorbereiches u.ä.; vgl. Nr. 3.5.4.3 des Windenergieerlasses Niedersachsen).
70. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

71. Statische Nachweise für Windenergieanlage weisen in der Regel eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage aus.

Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht vorliegende Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

72. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

73. Berechnung der Rückbaukosten

Die bisher nach dem Windenergieerlass mit „Nabenhöhe * 1.000 €“ vorzunehmende Berechnung der Rückbaukosten ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21 für rechtswidrig erklärt worden. Die Rückbaukosten sind nach dieser Entscheidung unter Berücksichtigung insbesondere der derzeit sehr starken Inflation zu berechnen. Außerdem stellt das OVG noch einmal fest, dass eventuelle Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf (Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) von Anlagenbestandteilen nicht berücksichtigt werden dürfen. Zur sich daraus ergebenden Berechnung der Rückbaukosten verweise ich auf Anhang IV.

Sofern sich vor der erforderlichen Vorlage der Bürgschaften (spätestens zu Baubeginn) insbesondere durch die Überarbeitung des Windenergieerlasses eine Überarbeitung der Berechnung ergeben sollte, bin ich bereit, diese auf Antrag anzupassen.

G. Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

74. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen ab dem 01.01.2025 gem. § 9 Abs. 8 EEG Betreiber ihre WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten, sofern die WEA nach den Vorgaben des Luftverkehrsrecht zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind (siehe Nr. 10.1 lit. c der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen).

Sollte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden, müssen die Anlagenbetreiber nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 EEG eine Zahlung von 10,00 € pro Kilowatt installierter Leistung und Kalendermonat an den Netzbetreiber leisten. Darüber hinaus entfällt gem. § 52 Abs. 7 EEG für das komplette Kalenderjahr der Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zusätzlich zu den aufgeführten finanziellen Sanktionsmöglichkeiten hätte ich bei Nichtumsetzung den Erlass einer bauordnungsrechtlichen Verfügung zu prüfen.

Regelmäßig ist eine Änderungsanzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG ausreichend. Folgende Unterlagen sind der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG beizufügen:

- Ausgefüllter ELIA-Vordruck
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersicht aller WEA inkl. Koordinaten (bitte auch das Aktenzeichen der Ursprungsgenehmigung angeben)
- Lageplan
- Beschreibung/Datenblatt BNK
- Standortbezogene Prüfungen

Die Unterlagen inkl. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG sind in 2-facher Ausfertigung und digital vorzulegen.

H. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

75. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie die angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

I. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

76. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Daten enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

J. Nebenbestimmungen Brandschutzprüfer

77. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

78. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Samtgemeinde - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

K. Nebenbestimmungen Statik

Geprüfte bautechnische Bauvorlagen:

- geprüfte Bauvorlagen gemäß Prüfbericht 1 vom 03.06.2022 zu Prüf-Nr. 68003 von Dr.-Ing. Jens Ritter

Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Standsicherheit / Bautechnik:

79. Die folgenden Nachweise sind zur bautechnischen Prüfung in mindestens 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Sie müssen vor Beginn der jeweiligen Rohbauarbeiten für die Bauteile geprüft vorliegen:

- Standsicherheitsnachweis für die Kranstellflächen mit den tatsächlichen Kranlasten
- Protokolle/Berichte über die baubegleitenden Kontrollmaßnahmen der Gründungsarbeiten durch Sachverständige für Geotechnik

Abnahmen / Überwachung:

80. Für die folgenden Bauteile oder Bauarbeiten werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:

- die Bewehrung der Stahlbetonbauteile
- die Montage der Gesamtkonstruktion

Die Abnahmen der Bauteile oder Bauarbeiten werden durch **den/die Prüflingenieur/in Dr.-Ing. Jens Ritter, Henrich-Focke-Straße 13, 28199 Bremen** vorgenommen. **Der Abnahmetermin ist rechtzeitig unter Telefonnr. 0421 / 17 463 - 0 abzustimmen.** Die bautechnischen Unterlagen sind zur Einsicht vor Ort bereit zu halten.

Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.

Sollten angeordnete Abnahmen nicht beantragt werden, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

81. Die Herstellung geschweißter Stahlbauten darf nur von Betrieben ausgeführt werden, die über eine Bescheinigung einer hierfür anerkannten Stelle über nachstehend aufgeführten Eignungsnachweis verfügen. Das Schweißzertifikat EXC3 gemäß DIN EN 1090-2:2011-10 ist bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

82. Die Baustelle ist gemäß DIN 1045-3, NC.3 an deutlich sichtbarer Stelle unter Angabe von „DIN 1045-3“ und der Überwachungsstelle nach Anhang ND dieser Norm zu kennzeichnen, da Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 gemäß DIN 1045-3, Tabelle NA.1 eingebaut werden.

Der Überwachungsbericht gemäß DIN 1045-3, Anhang ND ist für die Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

L. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

83. Kennzeichnung

Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

84. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß

- 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

85. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

86. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

87. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103/707-5555** oder per E-Mail an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

88. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hinderhöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

89. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (71/20)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10327-a)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)

- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

90. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
91. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
92. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

M. Hinweise WBV Oerel-Enge-Spreckens

93. Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Enge-Spreckens werden durch die Errichtung und den Abbau einer bestehenden Windenergieanlage nicht berührt, weil kein Verbandsgewässer III. Ordnung innerhalb des näheren Umgebungsbereiches beim Standort der Windenergieanlage verläuft. Aus den vorgelegten Planunterlagen geht hervor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Neuerrichtung der Windenergieanlage nicht erforderlich sind.
94. Sind jedoch externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Verbandsgewässer III. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Wasser- und Bodenverband Oerel-Enge-Spreckens im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
95. Grundsätzlich ist an Verbandsgewässern III. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten.

N. Hinweise UHV Obere Oste

96. Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste werden durch die Errichtung und den Abbau einer bestehenden Windenergieanlage nicht berührt, weil kein Verbandsgewässer II. Ordnung innerhalb des näheren Umgebungsbereiches beim Standort der Windenergieanlage verläuft.
97. Aus den vorgelegten Planunterlagen geht hervor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Neuerrichtung der Windenergieanlage nicht erforderlich sind. Sind jedoch externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
98. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten.

O. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

99. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

100. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.

101. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

102. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

103. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden. Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

104. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
- Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass
 - die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
 - die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
- Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

P. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Hydrogeologie

105. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren)

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens.

Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Hinweise

106. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NBIS ® Kartenserver <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.



Q. Hinweis Zuwegung zum Baugebiet Straßenmeisterei Sandbostel

107. Von Seiten der Straßenmeisterei Sandbostel bestehen keine Bedenken, da keine Kreisstraße vom Bau betroffen ist. Für die Errichtung der Anlagen, sollte im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile erstellt und mit den zu beteiligenden Straßenbaulasträgern abgestimmt werden.

R. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde

108. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen und einer möglichen neuen Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass

- durch Baufahrzeuge in der Bauphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden.
- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.
- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist.
- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch den Umbau, die Unterhaltung und den Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.
- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

BEGRÜNDUNG

Rechtslage BImSchG, UVPG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Geltungsbereich des RROP2020 beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Sie haben allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG besteht für ein zu einem bereits bestehenden Windpark hinzutretendes kumulierendes Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Sie haben allerdings freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 7 Abs. 3 UVPG beantragt, so dass die Vorprüfung entfällt.

Insofern war das Verfahren in einem förmlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Verfahrensablauf, beteiligte Stellen

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Bauortgemeinden
 - Gemeinde Oerel
 - Samtgemeinde Geestequelle
- Nachbargemeinden
 - Gemeinde Alfstedt
 - Gemeinde Basdahl
 - Gemeinde Ebersdorf
 - Gemeinde Hipstedt
 - Stadt Bremervörde
 - Gemeinde Gnarrenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- EWE Netz AG
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Straßenbauamt Stade
- Unterhaltungsverband Obere Oste
- Wasser- und Bodenverband Oerel-Engeo-Spreckens
- Nord-West Ölleitung
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Naturschutzamt
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Bauamt
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Statik
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlage - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von der Anlage bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Begründung Naturschutz Ersatzgeld

Der eingereichten Einschätzung bezüglich einer entbehrlichen Ersatzzahlung kann nicht gefolgt werden. Es handelt sich hier nicht um die Sorte von einem Zutritt zu einem Windpark, der keine weiteren Beeinträchtigungen auslöst. Dafür gibt es mehrere Gründe:

- a) Die Unterlagen zu der nachgeschobenen Anlage WEA 6N wurden weit vor Genehmigung der ersten 7 WEA erstellt, z.B. der LBP nur 2 Monate nach dem LBP für die 7 WEA (Juli 2020, Genehmigungen der ersten 7 Anlagen im Sept. 2020), d.h. während des laufenden Verfahrens.
- b) Auch faktisch steht die beantragte WEA 6N nicht von anderen umgeben im Zentrum des Windparks, sondern am nördlichen Rand des Vorranggebietes.
- c) Dass die Anlage „verspätet“ beantragt wird, hatte m.W. rein eigentumsrechtliche Gründe. Wären diese nicht gewesen, wäre die achte WEA zusammen mit allen anderen beantragt worden.
- d) Auch dass die WEA 6N eine vorhandene Anlage ersetzt, ändert daran im Grundsatz nichts. Laut NLT-Papier ist der anlagenfreie Zustand zugrunde zu legen, die Vorbelastung aber durch die Regression der Ersatzzahlung zu berücksichtigen. Eine frühere Ersatzzahlung ist nach NLT-Papier (Okt. 2014) anzurechnen. Für die beiden WEA Az. 63/120896-2007 wurde im Jahre 2009 30.000,- € gezahlt und nach gerichtlicher Klärung nochmal 38.492,55 €, insg. also 68.492,55 €. Die Hälfte davon ist für die eine jetzt zu ersetzende Anlage anzurechnen, also 34.246,27 €.

Es wird von hier die Berechnung meines Bauamtes zu den Herstellungskosten zu Grunde gelegt und bzgl. des Landschaftsbildes zwischen den benachbarten WEA 5 und WEA 7 gemittelt. Eine Reduzierung aufgrund bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung wird nicht berücksichtigt.

Herstellungskosten

Die bereits im Bescheid zur Anforderung des Vorschusses erfolgte

Zusage der Neuberechnung des Herstellungswerts:

Eine Neuberechnung des Herstellungswerts und damit eine Neuberechnung der Gebühren wird hiermit für den Fall zugesagt, dass mir spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme des Windparks Bescheide des Finanzamts oder ein Testat eines Wirtschaftsprüfers (ggfls. mit nachzuvollziehenden Nachweisen, sofern z.B. nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen ist) vorgelegt werden. Aus den Unterlagen muss nachvollziehbar sein, welche Positionen enthalten sind. Alternativ können entsprechende Unterlagen für vergleichbare, max. 3 Jahre alte Projekte mit identischen Anlagen vorgelegt werden.

bleibt bestehen; zu den Einzelheiten verweise ich auf den Vorschussbescheid. Hinsichtlich des Ersatzgeldes wird sie wie folgt ergänzt:

Diese Zusage bezieht sich nicht auf das Ersatzgeld. Hier wäre eine erneute Prüfung lediglich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens möglich. Ein Ruhenlassen des Verfahrens setzt voraus, dass der Widerspruch gegen die Höhe des Ersatzgeldes Ihre Zusagen enthält, dass einerseits das Widerspruchsverfahren entsprechend der o.a. Regelung ruhen soll und andererseits bei der Neuberechnung (also formaljuristisch dann der Stattgabe des Widerspruchs) gegenseitig keine Kosten fürs Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden - insofern sollte der Widerspruch gegen das Ersatzgeld ggfls. separat erfolgen.

Hinsichtlich der eigentlichen Zahlung könnte dies auf Ihren Wunsch so geregelt werden:

- unstrittiger Betrag entsprechend der Bedingung vor Inbetriebnahme
- Absicherung des Restbetrags über Bankbürgschaft, Spargbuch o.ä.

ALLGEMEINE HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche

Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böder)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf, der allerdings eher auf Chemiefabriken als Windenergieanlagen zugeschnitten ist. Insofern fehlen teilweise Ziffern in der Nummerierung.

Kap.	Abschn.	Inhalt	Datum	Seiten
0.		Inhaltsverzeichnis		
01.		Antrag		
	1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG		6
	1.2	Kurzbeschreibung		7
02.		Lagepläne		
	2.1	Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:20.000		
	2.2	Lageplan 1:5.000		
	2.3	amtlicher Lageplan mit Vorblatt 1:2.000		3
	2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen		1
	2.7	Verkabelungsplan Windpark 1:5.000		
	2.8	Kompensationsflächen 1.5:000	vgl. Reg. 13.4	
03.		Anlage und Betrieb		
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren		
		- Technische Daten	02.11.2018	2
		- Technisches Datenblatt	04.10.2018	2
		- Spezifikation Elektrische Eigenschaften	30.10.2018	16
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien		1
	3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen	03.04.2019	2
	3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	Mai 18	204
	3.7	Maschinenzeichnungen	vgl. Reg. 12.3	
04.		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
	4.5	Betriebszustand und Schallemissionen		1
	4.6	Schallschutzgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-20-L5	11.11.2020	104, 1xA3
	4.6.1	Nachweis des Schalleistungspegels von vermessenen Anlagen		
		- Betriebsmodus 0s	13.09.2018	15
		- Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe	19.10.2018	87
	4.7	Schattenwurfgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-20-S3	04.11.2020	58, 3xA3
		- Schattenwurfkalender digital	30.10.2020	230
	4.7.1	Unterlagen zur Abschaltregelung	vgl. Reg. 4.6 / 4.7	
		- Technische Information Schattenabschaltung	11.06.2010	3
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	vgl. Reg. 4.6 / 4.7	
	4.9	Betriebliches Monitoringkonzept		1
05.		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
	5.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Schallemissionen	29.04.2014	2
06.		Anlagensicherheit		
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung		1
		- Information Störfallverordnung	Rev. 01	1
	6.3	Mindestabstände	vgl. Reg. 19.3	
	6.3.1	Lageplan Richtfunktrasse		1

	6.3.2	Gutachten zu Freileitungen im Windpark Oerel WEA 6N des Gutachtes F2E, Az. F2E-2020-TGD-039	25.03.2020	16
	6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	vgl. Reg 4 und 19 / 6.5, 6.6 und 12.6	
		- Funktionsweise und Sicherheitstechnik	10.07.2005	2
	6.5	Blitzschutz	05.12.2018	19
	6.6	Angaben zum Eisabwurf und -abfall		1
		- Eisansatzerkennung	23.02.2018	19
		- Gutachten zur Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren	Rev. 05	42
		- Bericht über die Plausibilitätsprüfung am System zur Erkennung von Eisansatz	Rev. 03, 11.01.2008	6
	6.7	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung	vgl. Reg. 18	
07.		Arbeitsschutz		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	vgl. Reg. 7.1.1 / 7.4	
		- Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	30.08.2006	1
		- Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	04.09.2017	3
		- Technische Beschreibung Aufstiegshilfe	Rev. 0a	7
	7.4	Sicherheitshandbuch der Windkraftanlage	vgl. Reg. 7.1	
08.		Betriebseinstellung		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)		1
	8.1.1	Unterlagen zur Betriebseinstellung		
		- Auszug aus den Nutzungsverträgen zu Rückbauverpflichtung		1
		- Information Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rev. 03	1
	8.2	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung		2
	8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung		1
09.		Abfälle		
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	vgl. Reg. 9.2 / 9.3	
	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser		
		- Abfallmengen Anlagenaufbau	01.11.2018	1
		- Abfallmengen Betrieb	Rev. 0, 20.09.2017	2
		- Abfallmengen Turmaufbau	01.11.2018	1
	9.3	Verbleib der Abfälle		
		- Abfallentsorgung Stellungnahme	09.10.2013	1
10.		Abwasser		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft		
		- Information zur Entstehung von Abwasser	Rev. 00 06.03.2013	1
	10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	vgl. Reg. 10.1	
	10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	vgl. Reg. 10.1	
	10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	vgl. Reg. 10.1	
	10.10	Abwasserbehandlung	vgl. Reg. 10.1	
	10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	vgl. Reg. 10.1	
	10.12	Niederschlagsentwässerung		1
11.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	vgl. auch Reg. 3, 3.5.1, 11.1.1	
	11.1.1	Verwendete wassergefährdende Stoffe	02.11.2018	14

	11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	vgl. Reg. 3.5 / 11.1.1	
12.		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil		4
	12.1.1	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO		1
	12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	vgl. Reg. 2	
	12.3	Bauzeichnungen und -beschreibungen		
	12.3.1	Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) M 1:250		
		- Übersichtszeichnung Windenergieanlage	Rev. 01	A0
		- Fundamentdatenblatt	13.03.2018	6
		- Fundamentbeschreibung	05.11.2018	1
		- Turmbeschreibung	26.10.2018	1
		- Gondelansicht	18.09.2018	A1
		- Gondelabmessung	24.09.2018	A3
	12.3.2	Baubeschreibungen der Windenergieanlage		
		- Baubeschreibung (Anlage I/7 zu VV BauPrüfVO)		2
		- Betriebsbeschreibung (Anlage I/8 zu VV BauPrüfVO)		4
	12.3.5	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe	vgl. Reg. 3.1 / 18.5	
	12.3.6	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen	vgl. Reg. 2 /16	
	12.4	Angabe zur Zufahrt	vgl. Reg. 2 /16	
	12.5	Berechnungen zum Grenzabstand		5
	12.6	Brandschutz	14.07.2017	7
	12.8	Bautechnische Nachweise	vgl. Reg. 19	
	12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)	vgl. Reg. 19	
	12.9	Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten		1
	12.10	Übersicht der erforderlichen Baulasten		3
13.		Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz		
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz		3
	13.3	Angaben zum Bodenschutz		1
	13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters PGN inkl. - Kompensation - Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung - Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub incl. Ergänzung/Änderung LBP zu „Zuordnung Ausgleichsflächen	06.07.2020	103, 2xA2, 2xA3
			04.06.2021	5
	13.5	Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen		
	13.5.1	Avifaunistische Untersuchungen des Gutachters IFÖNN GmbH	04.03.2020	54, 5xA3
	13.5.2	Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachters IFÖNN GmbH	27.02.2020	53, 7xA3
	13.5.3	Stellungnahme IFÖNN GmbH: Aktuelle Brutn Rotmilan, Uhu, Weißstorch 2020	16.04.2020	3
14.		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses		1
	14.2	UVP-Bericht des Gutachters PGN	03.07.2020	96, 2xA2, 2xA3
16.		Wegebau, Zuwegung		
	16.1	Beschreibung der erforderlichen wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung		
		- Detaillageplan WEA 6 N, 1:2.000		A3
		- Regeldetails Spezifikation Kranstellflächen		A3
		- Übersichtslageplan Zuwegung I-III		1xA3, 2xA0
		- Regeldetails Wege und Kranstellflächen Ausführung		2xA3
		- Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	17.09.2018	32

	16.2	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr		1
17.		Wasserrecht	nicht benötigt	
18.		Luftfahrt		
	18.1	Antrag nach dem LuftVG		1
		- Stellungnahme Bundeswehr II-317-18-VAF	21.11.2018	2
	18.2	Übersichtsplan	vgl. Reg. 2.1	
	18.3	Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	vgl. Reg. 2.6	
	18.4	Baubeschreibung	vgl. Reg. 1.2 / 12.3	
	18.5	Befuerung und farbliche Kennzeichnung	14.12.2018	17
19.		Standicherheit		
	19.1	Statik des Gutachters und Typenprüfung, Details vgl. Prüfbericht 1 vom 03.06.2022 zu Prüf-Nr. 68003 von Dr.-Ing. Jens Ritter (Anlage V)		
	19.2	Baugrundgutachten des Gutachters Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Az. 1092-18-2 Rev.1	16.10.2020	37
	19.3	Turbulenzgutachten des Gutachters Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Az. F2E-2020-TGM-038 Rev.02, inkl.:	16.04.2020	44
		-wake2e Bericht des Gutachters Fluid & Energy Engineering	16.10.2020	16

ANHANG III BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN

Schätzung der Kostenentwicklung entsprechend der voraussichtlichen "Haltbarkeit" der Anlage

**Berechnung der Bankbürgschaft
zum Rückbau von baulichen Anlagen nach § 35 (5) BauGB**
(falls sich aus dem Angebot nicht ergibt, dass das der Preis bei Rückbau ist)

Az: 63/20260-20 (Oerel III)
Bauherr: Kooperation Energiekontor/E3000 z.H. Herrn Mangels

Kosten lt. Angebot:	ohne MwSt.	239.202,64 €
Mangels Einreichung eines Nachweises wurden die Angaben der Kooperation in den Anträgen zu Oerel II und Alfstedt/Ebersdorf I (jeweils baugleicher Typ) verwendet.		
rechtswidrig einbezogene Erlöse (insbesondere bei WEA)*		
0,00 €	0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<u>Zwischenwert</u>	<u>239.202,64 €</u>
Jahr Angebot:	2019	Infl. seitdem:
		18,942%
		45.310,49 €
		<u>Zwischenwert</u>
		<u>284.513,13 €</u>
ggfls. Inflationsrate laufendes Jahr, ca. in %*		5,00%
		11.960,13 €
		<u>Zwischenwert</u>
		<u>296.473,26 €</u>
	mit MwSt.	19%
		54.057,49 €
	Gesamtbetrag	<u>350.530,76 €</u>

* vgl. OVG LG vom 12.10.2022, 12 MS 188/21

[KLICK](#)



Inflationsrate unter Berücksichtigung der Lebensdauer	
prognostizierte Lebensdauer in Jahren	30
I-Rate entsprechend der voraussichtlichen Haltbarkeit der Anlage (vgl. Aufstellung auf nächster Seite):	<u>1,913%</u>

Preis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflation	
bei einer Lebensdauer von 30 Jahren:	618.872,72 €
gerundet:	619.000,00 €
max. mögliche Berechnungszeit: 100 Jahre	

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex_f%C3%BCr_Deutschland
 letzte Aktualisierung: 30.01.2024

Berechnung der mittleren Inflationsrate

Jahr	Anz. Jahre	Teuerungsrate	mittlere Teuerungsrate seit diesem Jahr	Anzuwendende Rate
1993	30	4,4%	1,91%	1,913 %
1994	29	2,8%	1,83%	
1995	28	1,8%	1,80%	
1996	27	1,4%	1,80%	
1997	26	1,9%	1,81%	
1998	25	1,0%	1,81%	
1999	24	0,6%	1,84%	
2000	23	1,4%	1,89%	
2001	22	1,9%	1,91%	
2002	21	1,5%	1,91%	
2003	20	1,0%	1,93%	
2004	19	1,7%	1,98%	
2005	18	1,5%	1,99%	
2006	17	1,6%	2,02%	
2007	16	2,3%	2,05%	
2008	15	2,6%	2,03%	
2009	14	0,4%	1,99%	
2010	13	1,1%	2,11%	
2011	12	2,1%	2,18%	
2012	11	2,0%	2,19%	
2013	10	1,5%	2,21%	
2014	9	0,9%	2,28%	
2015	8	0,3%	2,43%	
2016	7	0,5%	2,70%	
2017	6	1,5%	3,01%	
2018	5	1,8%	3,27%	
2019	4	1,4%	3,56%	
2020	3	0,5%	4,10%	
2021	2	3,1%	5,30%	
2022	1	6,9%	6,40%	
2023	0	5,9%	5,90%	
mittlerer Satz Inflation seit 30 Jahren:				1,913%

altes Kostenangebot

Jahr	Zuschlag wg. Alter	Anzuwendende Rate
2019	1,40%	101,40%
2020	0,50%	101,91%
2021	3,10%	105,07%
2022	6,90%	112,32%
2023	5,90%	118,94%

Rotenburg (Wümme), 13.06.2024

ANHANG IV
ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND
BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
(§§ 24, 25 UVPG)

Allgemeines

Aktenzeichen: 63/21260-20
Antragsteller Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH Hohenfelde 33, 27432 Alfstedt
Baumaßnahme Errichtung einer Windenergieanlage nach Abbau einer alten Anlage Typ Enercon E-138 EP3 E2 160 m Nabhöhe, 138 m Rotordurchmesser, 229 m Gesamthöhe, 4,2 MW
Katasterdaten Gemarkung Oerel, Flur 8, Flurstücke 49/2
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG

Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)

- UVP-Bericht der Planungsgemeinschaft Nord GmbH vom 03.07.2020
- Schallschutzgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-20-L3 – Stand 02.03.2020
- Schattenwurfgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-20-S2 vom 19.03.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgemeinschaft Nord GmbH – Stand 06.07.2020 incl. Ergänzung/Änderung vom 04.06.2021
- Avifaunistische Untersuchungen des Gutachters IFÖNN GmbH vom 04.03.2020
- Ergänzung aktuelle Bruten Rotmilan, Uhu, Weißstorch 2020 vom 16.04.2020
- Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachters IFÖNN GmbH vom 27.02.2020
- Baugrundgutachten des Gutachters Ingenieurgeologie Dr. Lübbe 1092-18-2, Rev. 1 – Stand 16.10.2020
- Turbulenzgutachten des Gutachters Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG inkl.-wake2e Bericht des Gutachters Fluid & Energy Engineering, Az. F2E-2020-TGF-042, Rev. 4 – Stand 16.04.2020

Zweck, Art und Umfang der Vorhaben

Für den im RROP2020 liegenden Windkraftstandort Oerel sind bereits folgende Vorhaben gemäß §§ 4 und 10 BImSchG nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt worden:

- Antragsteller: Fa. Energiekontor AG
Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149
- Antragsteller „Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH
Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2

Die Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH, Hohenfelde 33, 27432 Alfstedt, hat am 28.07.2020 eine weitere Genehmigung gemäß § 4, 10 BImSchG zur Errichtung und

zum Betrieb einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Oerel beantrag; die eine nach Verwirklichung der genehmigten Anlagen noch verbleibende ältere Windenergieanlage soll damit jetzt zusätzlich abgebaut werden.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich nach dem BImSchG unter Berücksichtigung der beiden bereits der Kooperation genehmigten Anlagen um ein Vorhaben mit 3 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Kooperation hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Mit der Errichtung der Windenergieanlage soll im Jahr 2025 begonnen werden.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber als eine Windfarm zu berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 2 UVPG bedürfen Vorhaben, die einem bereits genehmigten Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, kumulierend hinzutreten der UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werden können. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für die Vorhaben.

Kurzbeschreibung der Lage

Der Standorte der Anlage liegt innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Oerel, der mit anderen Standorten vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.04.2020 als Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (im Weiteren RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen wurde. Mit Verfügung vom 26.05.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2020 genehmigt. Nach der anschließenden Veröffentlichung ist das RROP 2020 am 28.05.2020 in Kraft getreten.

Im Bereich Oerel befinden sich neben den bereits vorhandenen 7 Anlagen eine Anlage im Vorrangstandort, die im Zuge dieses Vorhabens abgebaut werden soll, so dass weiterhin 8 Anlagen vorhanden sind. In der Umgebung befinden sich zudem weitere Anlagen.

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegungen und des Fundaments für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Im Umfeld der geplanten sowie der vorhandenen Anlagen sind, wie bereits erwähnt, mehrere Wohnnutzungen vorhanden.

Lärm:

Schall entsteht durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlage und den betriebsbedingten Verkehr auf den Erschließungswegen. Bis auf die Anlagengeräusche werden die Beeinträchtigungen im Wesentlichen lediglich am Tage auftreten.

Für die der Windfarm nächstgelegenen Wohngebäude sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Zu berücksichtigen sind insbesondere die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Schallimmissionsberechnungen der IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmtechnik GmbH belegen, dass eine die jeweiligen Immissionsrichtwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens während der Tages- und Nachtstunden nicht zu erwarten ist. Rein vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Die Begutachtung wurde nach dem sogenannten Interimsverfahren (LAI-Papier „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ - Stand 30.06.2016) durchgeführt, aus dem sich bei Anlagen mit derartigen Höhen bei größeren Abständen in der Regel höhere Immissionen ergeben als noch nach den früheren Berechnungen vermutet wurde.

Nachts sind folgende Beurteilungspegel für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung zu erwarten:

IP	Immissionspunkt	zulässig nachts	Vorbelastung WEA	Vorbelastung Biogas	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
		Angabe jeweils in dB(A)				
IP 01	Quenenberg 1	35	23,2		33,1	33,5
IP 02	Brügstraße 5	45	28,0	36,3	39,2	41,2
IP 03	B-Plangebiet 23 WA	40	30,1		36,4	37,3
IP 04	Schwalbenweg 1	45	30,7		39,0	39,6
IP 05	Schlangendieksweg 1	45	42,7		41,2	45,0
IP 06	Kastanienweg 44	40	35,8		38,3	40,2
IP 07	Kastanienweg 23	40	35,8		38,0	40,1
IP 08	Alter Sportplatz 2	40	34,6		38,1	39,7
IP 09	Heidstückenweg 20	45	32,7		42,7	43,1
IP 10	Heidstückenweg 24	45	32,3		43,0	43,3
IP 11	Auf der Rehn 17	40	24,2		32,1	32,7
IP 12	Am Denkmal 12	40	29,1		33,0	34,5

Die Schallimmissionsberechnungen des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH) aus Aurich belegen, dass eine die jeweiligen Grenzwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens teilweise zu erwarten ist. Aufgrund der Einhaltung der Schutzpflichten nach der TA-Lärm 3.2.1 sind jedoch schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht gegeben. Die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung (bzw. die Vorlage von 3 Vergleichsmessungsergebnissen) sowie die Einhaltung der Lärmrichtwerte werden per Auflage im abschließenden Bescheid geregelt.

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

Schattenwurf:

Schatten entsteht durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage.

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurden im Auftrag der Antragsteller entsprechende Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch von der IEL dargestellt.

Durch Nebenbestimmung in der Genehmigung ist sicherzustellen, dass der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h durch die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht überschritten wird. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird.

Aufgrund der Abstände zu den Ortschaften sowie zu den Wohnnutzungen im Außenbereich in Verbindung mit einer Abschaltautomatik ist nicht mit unzumutbarem bzw. unzulässigem Schattenwurf zu rechnen.

Erholung:

Das RROP weist für den Raum, durch das eine Hochspannungsleitung läuft, keine besonderen Erholungsfunktionen aus. Die Wege in diesem Bereich können auch nach der Errichtung der Anlage weiterhin genutzt werden, so dass eine Erholung weiterhin möglich ist. Verstärkte Geräuschbelastungen sind zeitweise zwar zu erwarten, allerdings vermischen sich diese teilweise mit dem Rauschen des Winds in Bäumen und Sträuchern.

Fazit Schutzgut Mensch:

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist. Die Vorbelastung durch die vorhandene Windfarm und die intensive landwirtschaftliche Nutzung in dem betroffenen Bereich sind zu berücksichtigen.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer je nach Typenprüfung 20-25 Jahre, ggf. aufgrund entsprechender Nachweise auch deutlich länger) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Die Eingriffsfläche für den geplanten Standort der WEA 6 beinhaltet ausschließlich eine Ackerfläche. Südlich angrenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Weg, welcher im Wegeseitenraum eine

Ruderalflur beinhaltet. Ansonsten sind umliegend weitere Acker- und Intensivgrünlandflächen vorhanden. Im Bereich des westlich gelegenen Weges „Wiesen-Damm“ befinden sich Gehölzstrukturen, wie Baum-Strauchhecke (HFM) und Einzelbäume/Baumgruppen (HBE). Zudem sind dort zwei landwirtschaftliche Silos (ODP) vorhanden, die zum Teil von Gehölzen gesäumt werden.

Nach den auf Grund der Erkenntnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (auch im Verfahren der bereits errichteten Anlagen) auch auf Grund von Nachkartierungen erstellten Unterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie und den Fachgutachten, ergeben sich Konflikte bei der Scheuch- und Vertreibungswirkung für Rast- und Gastvögel und für Brutvögel, bei der Schlagopfer- und Barotrauma-Gefährdung ziehender Fledermäuse, der kleinflächigen Beseitigung von Gehölz-Vegetation sowie Versiegelung von Boden.

Brutvögel

Mit den aktuellen WEA-Standorten ergeben auf die nachgewiesenen Brutreviere keine erheblichen Beeinträchtigungen, da bei der Erstellung des Windparkkonzeptes auf weitere WEA-Standorte verzichtet wurde und die Anlagen so platziert wurden, dass ein größtmöglicher Abstand zu den Brutrevieren gewährleistet wird.

Während der Bauzeit können jedoch für einzelne Arten bauzeitliche Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Demzufolge sind in der nachfolgenden BlmSchG-Genehmigung Maßnahmen zum Ausgleich vorzusehen, die den lokalen Brutbestand von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) stützen und dazu beitragen, dass die Auswirkungen der bauzeitlichen Störungen unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Bereits bei den Kartierungen im Jahr 2016 konnten im Einwirkungsbereich des Windparks „Oerel“ die kollisionsgefährdeten Arten Turm- und Baumfalke festgestellt werden. In den darauffolgenden Jahren bis aktuell Mai 2019 konnten im Umkreis des Windparks keine Brutstandorte nachgewiesen werden. Um zukünftige Ansiedlungen innerhalb des Windparks und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr zu vermeiden sind bereits im Genehmigungsverfahren für die inzwischen errichteten Anlagen in ausreichender Entfernung (> 1 km), an Strommasten zwei Nistkästen für beide Arten gefordert worden.

Gastvögel

Mit dem zusätzlichem WEA-Standort ergeben auf die nachgewiesenen Gastvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Fledermäuse

Die Nachweise der besonders gefährdeten Arten am Boden und im Bereich der vom Rotor überstrichenen Fläche lassen allerdings ein erhöhtes Schlagrisiko vermuten. Um diese potentielle Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. zu minimieren werden Abschaltzeiten an der geplanten WEA vorgesehen. Zu den definierten Abschaltzeiten wird auf die BlmSchG-Genehmigung verwiesen. Kompensationsmaßnahmen sind für die nachgewiesenen Fledermausarten nicht erforderlich.

Diese Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können entweder durch Abschaltzeiten vermieden werden, sind durch einfache Maßnahmen ausgleichsfähig oder wurden z.T. bereits ausgeglichen.

Die entsprechenden Auflagen der Stellungnahme des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg sind in die Genehmigung zu übernehmen.

Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die Fundamente der WKA und die Befestigung der Stellflächen findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. BBodSchG, BBodSchV, WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSchG-Genehmigung und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:

Auf dem Baugrundstück selber sind bisher keine Bodendenkmale bekannt; Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in etwa 470 m Entfernung. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass auch dem Schutz bisher unbekannter Bodendenkmale ausreichend Rechnung getragen wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen ist aufgrund der räumlichen Distanz (> 1.800 m), topografischer Gegebenheiten, der osträumlichen Lage der Baudenkmale und sichtverstellender Elemente nicht zu erwarten. Die Gutsanlage Poggemühlen befindet sich ca. 2,8 km südwestlich. In Blickrichtung des Windparks vom Gutshaus befinden sich (ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude und ein dichter Baumbestand, so dass negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild vorgesehen:

- Schaffung von Extensivgrünland mit Blänken
Als Kompensation der Schutzgüter Boden und Pflanzen soll auf dem 8.990 m² großem Flurstück 75/7 sowie auf einem ca. 4.387 m² großen Teilstück des Flurstück 75/10 (8.774 m²) der Flur 9 in der Gemarkung Oerel Extensivgrünland geschaffen werden (vgl. LBP incl. Anlage 5)

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Zusammenwirken von Schutzgütern:

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

Einwendungen Dritter:

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen erhoben, so dass der in der Bekanntmachung angekündigte Erörterungstermin abgesagt wurde.

Ergebnis der Bewertung:

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 12 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Abgesehen von der bisherigen Betrachtung liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen seit Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, könnten die erneuerbaren Energien sogar als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlage ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

Gez. Böder

(Böder)

ANHANG V
PRÜFBERICHT STATIKER (ABSCHRIFT*)

Dr.-Ing. Jens Ritter
Prüfingenieur für Baustatik

1. Ausfertigung
28199 Bremen
Henrich-Focke-Straße 13
Telefon 0421 / 174630
Telefax 0421 / 1746333

den 03.06.2022 AB/BS

Prüfbericht Nr. 1

Prüfnummer 68003

Bauaufsichtsbehörde: Landkreis Rotenburg
Kreishaus Bremervörde
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde

Aktenzeichen: 63/21260-20

Bauvorhaben : Errichtung von 1 Windenergieanlage Typ Enercon E-138 EP3 E2
nach Abbau einer Anlage (160 m NH, 138 m Rotor Durchm., 229 m
GH, je 4,2 MW) Außenbereich Oerel 8

Bauort . Oerel
Gemarkung: Oerel, Flur: 8, Flurstück(e): 49/2

Bauherr : Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und
Umwelt GmbH
Hohenfelde 33, 27432 Alfstedt

Verfasser der Nachweise: Ingenieurgeologie Dr. Lübbe
Füchteler Straße 11, 49377 Vechta
Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG
Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg

Dieser Prüfbericht bezieht sich auf folgende geprüfte Unterlagen:

Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG

Standorteignung: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Oerel WEA
6N
Referenz-Nummer: F2E021-TGS-049, Rev. 3 ungekürzte Fassung
Seite 1 b 3 und 13 Anlagen, vom 13.01.2022

Ingenieurgeologie Dr. Lübbe

Baugrund- und Gründungs-
gutachten: Geotechnischer Entwurfsbericht
Revision Windpark Oerel
Projekt 1092-18-2
Seite 1 bis 15 und 7 Anlagen, vom 16.10.2020

Sonstige Unterlagen, die der Prüfung zugrunde lagen:

ENERCON GmbH, Head of Foundation Development zu Hd. Frau Maria Brand

Typenprüfung Fundamentdatenblatt
E-138 EP3-HT-160-ES-C-OI
E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01
Flachgründung mit Spannraum mit und ohne Auftrieb
Dokument D0889738-1 ,
Seite 1 bis 7 vom 13.11.2019

TÜV Nord Cert GmbH

Typenprüfung: Gutachterliche Stellungnahme
Lastannahmen für Turm und Fundament
Bericht Nr. 8117142915-1 D V Rev 2 Seite 1 bis 12 vom 14.01.2020

TÜV Süd Industrie Service GmbH, Abteilung Windenergieanlagen

Typenprüfung: Prüfbescheid für eine Typenprüfung
Turm und Fundamente E-138 EP3 E2 Prüfnummer: 3166558-11-d
Rev- 3 gültig bis 18.12.2024
Seite 1 bis 71 vom 27.04.2020

Prüfbericht für eine Typenprüfung
Prüfung der Standsicherheit - Hybridturm
Enercon E 138 EP3 E-2
Prüfnummer: 3119511-1-d Rev. 4 gültig bis: 12.09.2024
Seite 1 bis 14 vom 20.03.2020

Prüfbericht für eine Typenprüfung
Prüfung der Standsicherheit Flachgründung
Enercon E-138 EP3 E-2
Prüfnummer: 3119511-3-d Rev. 3
gültig bis: 12.09.2024
Seite 1 bis 8 vom 27.04.2020

Max Bögl Bauunternehmung GmbH & Co. KG

Typenprüfung: Übersichtsplan Gesamtturm
DE E20 001 XX X Übersicht f, vom 16.03.2020

Bewehrung Rohteile C-Ringe
DE E20 096 XX X Bewehrung c, vom 15.10.2019

Bewehrung Übergangsstück
DE E-20 AEI KI X Bewehrung b, vom 19.09.2019

Übersicht Stahlurm
DE E20 022 XX X Übersicht i, vom 13.03.2020

Schalplan Fundament ø22,50m
DE E-20 205 XX X Schalplan b, vom 13.03.2020

Bewehrung Fundament 02,50
DE E20 206 XX X Bewehrung c, vom 02.04.2020

Bauantragsunterlagen mit Lageplänen und Übersichtsplan der Turmkonstruktion

PRÜFBEMERKUNGEN

1. BESCHREIBUNG DES BAUWERKS

1.1 Geometrie und Tragwerk

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um einen Windpark mit einer neuen Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 als Ersatz für eine Bestandsanlage am gleichen Standort.

Die WEA ist als Hybridturm mit 160m Nabenhöhe geplant.

Der Turm setzt sich aus 30 Fertigteilsegmenten und 3 Stahlrohrsektionen zusammen. Die konischen Betonfertigteilelemente bestehen aus Drittelschalen und werden über Schraubverbindungen miteinander verbunden. Die horizontalen Fugen werden als trockene Fugen ausgeführt. Der Betonturm wird mittels extern an der Turminnenwand laufenden Spanngliedern vorgespannt. Die Spannglieder werden direkt am Fundament mit Spannkeller (Typ RT1.0) verankert.

Der Übergang von den Betonfertigteilen zum Stahlrohturm erfolgt durch im Übergangsegment einbetonierte, vorgespannte Ankerstangen, mit denen der unterste L-Flansch der Stahlrohrsektion verankert ist. Die Sektionen des Stahlrohturmes werden über innenliegende L-Flanschverbindungen ebenfalls über vorgespannte Schraubverbindungen miteinander verbunden.

Der gesamte Turm verjüngt sich von einem Durchmesser von 8,728m am Turmfuß auf einen Außendurchmesser von 3,218m am Turmkopf.

Die Spannglieder des Hybridturmes werden direkt im Fundamentsockel des Fundamentes mit Spannkeller vom Typ RT1.0 verankert.

Die Flachgründung mit Spannraum besteht aus einer kreisringförmigen Fundamentplatte mit veränderlicher Höhe sowie einem aufgesetzten Sockelring.

Das Fundament ist mit einer statisch notwendigen Erdüberschüttung mit einer Wichte von $\gamma = 18 \text{ kN/m}^3$ zu versehen.

1.2 Gründung:

1.3 Höhe Grundwasserstand:

In der Statik vorausgesetzt: bis GOK

Angabe des Sachverständigen für Geotechnik: ca. 3,0 m unterhalb von GOK

1.4 Flachgründung

In der Statik vorausgesetzte zul. p max. 275 kN/m^2

Angabe des Sachverständigen für Geotechnik:
zul. p max. = $> 275 \text{ kN/m}^2$
erforderliche Drehfedersteifigkeit:
 $k_{\phi, \text{stat}} = 42.000 \text{ MNm/rad}$
 $k_{\phi, \text{dyn}} = 210.000 \text{ MNm/rad}$

1.5 Geotechn. Kategorie Ein geotechnischer Entwurfsbericht (Gründungsvorschlag) gemäß DIN EN 1997-1:2014-03 liegt vor.

Gemäß Beurteilung des Sachverständigen für Geotechnik ist auf Grundlage der bislang zur baustatischen Prüfung eingereichten Unterlagen das Bauwerk nach DIN EN 19971:2014-03 und DIN 4020:2010-12 der geotechnischen Kategorie 3 zuzuordnen.

Es sind die Anmerkungen im Prüfbefund zu beachten.

1.6 Ausführungsklasse:

1.6.1 Stahltragwerk: Gemäß Angabe des Aufstellers wurde für die tragende Stahlkonstruktion die Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-2 festgelegt.

2. BAUSTOFFE

- 2.1 Beton: DIN EN 1992-1-1:2011-01, DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01
Bauteile mit Beton-Überwachungsklasse 2
Fundamentplatte: C 30/37, Expositionsklasse XC4, XF1, XD1
Fundamentsockel: C 40/50, Expositionsklasse XC4, XF1, XD1
Bei der Wahl des Betons sind die Prüfanmerkung zur Betonaggressivität des Grundwassers zu beachten.
Betonfertigteiler
C 100/115
C 80/95
Vergussmörtel: C 70/85
- 2.2 Betonstahl: DIN EN 1992-1-1:2011-01, DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 B500B (hochduktil)
- 2.3 Baustahl. DIN EN 1993-1-1 2010-12DIN EN 1993-1-1/NA:2010-12
S 355 J2+N, NL, J2
- 2.4 Verbindungsmittel DIN EN 1993-1-8:2010-12, DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12
Schraubenfestigkeitsklasse 8.8 / 10,9
- 2.5 Spannstahl. DIN EN 1993-1-1:2010-12; DIN EN 1993-1-1/NA:2010-12
ST 1570/1770

3. EINWIRKUNGEN

3.1 Ruhende Lasten:

3.1.1 Eigengewichtslasten: DIN EN 1991-1-1:2010-12, DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 y
Stahlbeton $25,0 \text{ kN/m}^3$ Y Stahl = 78 kN/m^3 Y Erde = $18,0 \text{ kN/m}^3$

3.2 Veränderliche Lasten

3.2.1 Windlasten: DIN EN 1991-1-4:2010-12, DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12
Windzone 3, Geländekategorie II
 $q_{b,o} = 0,47 \text{ kN/m}^2$

Es sind die Anmerkungen im Prüfbefund zu beachten.

4. PRÜFBEFUND

4.1 Allgemeines:

4.1.1 Dieser Prüfbericht bezieht sich auf:

- die Prüfung der Standortbedingungen auf Übereinstimmung mit den Angaben im Bauantrag und in den zertifizierten Typenprüfungen der Turmkonstruktion und des Fundamentes mit den dazugehörigen Plänen
- die Prüfung der Standorteignung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Typenprüfungen und hinsichtlich möglicher Turbulenzeinflüsse benachbarter WEA
- die Prüfung des Baugrundgutachtens auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Typenprüfungen zu Turm und Fundament
- die Prüfung der Aussagen zur Standsicherheit der Kranstellfläche

4.2 Prüfergebnis zu den rechnerischen Nachweisen

4.2.1 Die vorgelegten und im vorliegenden Prüfbericht genannten Entwurfspläne und die sonstigen Bauvorlagen stimmen in statischer und konstruktiver Hinsicht bei Berücksichtigung der prüfseitigen Hinweise mit den geprüften Unterlagen überein.

4.2.2 Die geprüften Unterlagen entsprechen den amtlichen Bestimmungen. Bei Berücksichtigung der prüfseitigen Hinweise bestehen gegen die Ausführung des Bauvorhabens nach den geprüften Unterlagen in statischer Hinsicht keine Bedenken.

4.2.3 Elektronische Berechnungen wurden durch Vergleichsberechnungen geprüft, die eine hinreichende Übereinstimmung ergaben.

4.3 Besondere Hinweise zu den statischen Nachweisen:

4.3.1 Der Typenprüfung für Turm und Fundament liegt eine Entwurfslebensdauer von 25 Jahren zugrunde.

4.3.2 Das Bauvorhaben wurde in die Geotechnische Kategorie 3 eingestuft. Die einwandfreie Beschaffenheit des Baugrundes und die Zulässigkeit der in der Statik angenommenen Bodenkennwerte ist nach DIN EN 1997-1:2014-03 vor Baubeginn von einem Sachverständigen für Geotechnik überprüft worden. Eine baubegleitende Kontrolle der Gründungsarbeiten durch den Sachverständigen für Geotechnik ist erforderlich.

4.3.3 Die Gründungsebene befindet sich auf ca. 1,33 m unter Geländeoberkante,

4.3.4 Der höchste anzunehmende Grundwasserstand reicht gemäß Aussage im Baugrundgutachten bis ca. 3,0 m unter die Geländeoberkante heran. Das Fundament wurde mit und ohne Auftrieb bemessen. Eine Grundwasseranalyse nach DIN 4030 wurde durchgeführt, welche das Grundwasser als mäßig betonangreifend einstuft. Diese Einstufung entspricht der Expositionsklasse XA Dies ist bei der Wahl des Betons zu berücksichtigen.

4.3.5 Die gemäß Typenprüfung angesetzte Mindesthöhe und Rohdichte der Erdüberschüttung ($\gamma = 18 \text{ kN/m}^3$) ist notwendig, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

4.3.6 Die Gründung der WEA 6N kann nach Aussage des Sachverständigen für Geotechnik als Flachgründung erfolgen. Ein zusätzliches Schotterpolster ist vorzusehen, Die gemäß Typenprüfung erforderlichen Drehfedersteifigkeiten, zulässigen Setzungen und Bodenpressungen

4.3.7 Zur Ausführung der Kranstellflächen wurden bislang ein exemplarischer Aufbau beschrieben. Die Nachweise der Standsicherheit der Kranstellfläche sind noch zur Prüfung vorzulegen.

4.3.8 Ein Gutachten zur Standorteignung der WEA wurde vorgelegt. Die Standorteignung der WEA 6N konnte durch einen Vergleich mit den Auslegungslasten bei Berücksichtigung von

Betriebsbeschränkungen (siehe Abschnitt 5.5.3 des Gutachtens zu Standorteignung) nachgewiesen werden.

Die am Standort vorliegende Windzone 3 wird nicht durch die Typenprüfung der Windzone 2 abgedeckt. Eine standortbezogene Extremlastberechnung (siehe Abschnitt 3.3 des Gutachtens zu Standorteignung) ergibt eine geringere Extremwindbelastung am Standort, welche durch die vorliegende Typenprüfung abgedeckt wird.

4.3.9 Auf die weiteren Anforderungen/Auflagen der vom TÜV zertifizierten Typenprüfung wird hiermit hingewiesen.

4.4 Prüfergebnis zum baulichen Brandschutz:

4.4.1 In der Typenprüfung werden keine Aussagen zum baulichen Brandschutz der WEA gemacht, ein bauaufsichtliches, geprüftes Brandschutzkonzept liegt nicht vor.

Zusätzliche Auflagen und Hinweise der Genehmigungsbehörde sind in jedem Fall zu beachten.

4.5 Noch vorzulegende Unterlagen:

4.5.1 Die nachfolgend aufgeführten Nachweise und die eventuell sich daraufhin ändernde Ausführungsplanung werden noch vor Einbau der entsprechenden Bauteile im Bauwerk zur Prüfung benötigt:

- Protokolle/Berichte über die baubegleitenden Kontrollmaßnahmen der Gründungsarbeiten durch den Sachverständigen für Geotechnik
- Standsicherheitsnachweis der Kranstellflächen mit den tatsächlichen Kranlasten

4.5.2 Für die Bauteile aus Stahlbeton, die der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3:2008-08 angehören, wird der Nachweis der Beauftragung einer anerkannten Beton-Überwachungsstelle noch vor Freigabe der Betonierarbeiten zur weiteren Prüfung benötigt.

4.5.3 Die Bescheinigung zur normgerechten Ausführung der Schweißarbeiten für Stahltragwerke wird für die weitere Prüfung jeweils spätestens vor der ersten Bauüberwachung der entsprechenden verschweißten Bauteile benötigt. Von dem beauftragten Betrieb wird das Schweißzertifikat gemäß DIN EN 1090-1 bis Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-2 zur Prüfung benötigt

4.6 Hinweise zur Bauüberwachung:

4.6.1 Der Prüferingenieur wurde mit der Bauüberwachung beauftragt. Die Termine für die Überwachungen in statischer und konstruktiver Hinsicht sollten rechtzeitig beim Prüferingenieur beantragt werden.

4.6.2 Es werden Überprüfungen der Bauausführung hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Bauteile notwendig:

- Bewehrung aller Stahlbetonbauteile
- Montage der Gesamtkonstruktion, spätestens bis Ende des 1. Quartals nach Errichtung

4.6.3 Die Bauüberwachung der Turmkonstruktion kann nach erfolgter Montage durchgeführt werden, solange noch alle Konstruktionsdetails einsehbar und in Handnähe erreichbar sind.

4.7 Prüfstatus

4.7.1 Die bautechnische Prüfung wird fortgesetzt.

*** Hinweis Landkreis Rotenburg (Wümme):**

Da es sich um eine Abschrift handelt, gilt bei Abweichungen der Original-Prüfbericht.

ANHANG VI ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)	20.07.2022	BGBI. I S. 1353
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)	21.07.2014	BGBI. I S. 1066
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64
AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernisse	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	24.04.2020	Bundesanz. AT 30.04.2020 B4
RROP2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg	29.04.2020	Homepage LK

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG VII INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen	
NEBENBESTIMMUNGEN	2
A. Bedingungen/Befristungen	2
B. Allgemeine Auflagen:.....	4
C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen.....	8
F. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
G. Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
H. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung	12
I. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs	13
J. Nebenbestimmungen Brandschutzprüfer	13
K. Nebenbestimmungen Statik	14
L. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde	14
M. Hinweise WBV Oerel-Engeo-Spreckens	17
N. Hinweise UHV Obere Oste	17
O. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven.....	17
P. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	19
Q. Hinweis Zuwegung zum Baugebiet Straßenmeisterei Sandbostel	19
R. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	20
BEGRÜNDUNG.....	20
Rechtslage BImSchG, UVPG	20
Verfahrensablauf, beteiligte Stellen.....	20
Begründung Naturschutz Ersatzgeld.....	22
Herstellungskosten	22
ALLGEMEINE HINWEISE	22
RECHTSGRUNDLAGEN	24
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	24
ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN	25
ANHANG II BERECHNUNG ERSATZGELD.....	29
ANHANG III BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN	30
ANHANG IV ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	32
ANHANG V PRÜFBERICHT STATIKER.....	40
ANHANG VI ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	46
ANHANG VII INHALTSVERZEICHNIS	47